

## **Förderverein der Paulusschule Haselünne**

### **Satzung**

**in der Fassung vom 04. Oktober 2000**

#### **§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein der Paulusschule Haselünne e.V. "**
2. Er hat den Sitz in Haselünne und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Paulusschule Haselünne.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
  - a. die Beschaffung und Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Paulusschule Haselünne, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulträgers fallen;
  - b. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Paulusschule Haselünne;
  - c. die Unterstützung von Schülern, die einer besonderen Förderung bedürfen.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitglieder dürfen keine Zuwendung aus Vereinsmitteln zugeordnet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben und wird zum ersten des laufenden Monats wirksam.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
2. Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
  - a. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden).
  - b. wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins in erheblicher Weise zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mindestbetrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag ist bargeldlos zu leisten.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellv. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
  - e. dem jeweiligen Leiter der Schule
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer zu berufen.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht bezahlt.
7. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal in fünf Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - a. Jahresbericht
  - b. Jahresrechnung
  - c. Rechnungsprüfungsbericht
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. vorliegende Anträge
2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

### **§ 9 Niederschrift**

1. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsgrund sein Stellvertreter. Protokollführer ist der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was dann im Protokoll festzuhalten ist.

### **§ 10 Rechnungsprüfer und Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die ordnungsgemäße Kassenführung überwachen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

### **§ 11 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**

1. Die Satzung kann nur vor einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war.
2. Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn dies in der Einladung angekündigt war.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das ganze Vermögen des Vereins an die Stadt Haselünne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Haselünne, den 04. Oktober 2000